



Rechtliche Aspekte des Kohleausstiegs

Strommarkttreffen

TaylorWessing

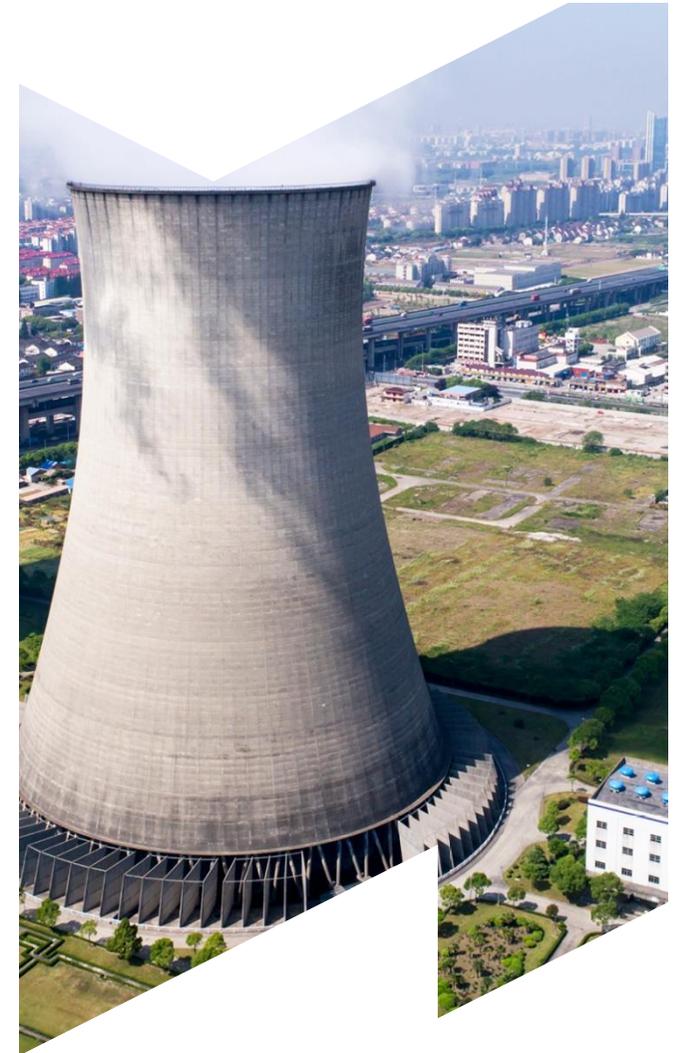
Private and Confidential

2. August 2019

Dr. Markus Böhme

Inhalt

1	Ergebnisse der Kohlekommission	3
2	Rechtliche Aspekte des Kohleausstiegs	6
3	Taylor Wessing Industry Group Energy	10





1

Ergebnisse der Kohlekommission

Ergebnisse der Kohlekommission

Abschlussbericht der Kohlekommission empfiehlt:

- ▶ Stetige Reduzierung der Kohleverstromung auf 30 GW im Jahr 2022 (je 15 GW Braun- und Steinkohle) und auf 17 GW im Jahr 2030 (9 GW Braun- und 8 GW Steinkohle).
- ▶ Beendigung der Kohleverstromung spätestens 2038
- ▶ Stand heute: 41 GW Braun- und Steinkohle → ca. 1/3 der Erzeugung
- ▶ Unterschiedliche Maßnahmen für Braun- und Steinkohle
 - ▶ Braunkohle: einvernehmliche Lösung, erste konstruktive Gespräche mit RWE, da erste Stilllegungen bei Westkraftwerken
 - ▶ Steinkohle: Ausschreibungen in den ersten Jahren, so dass Betreiber von Steinkohlekraftwerken einen Preis für die Stilllegung der Kraftwerke bieten können. Wer zu geringsten Kosten pro CO₂-Emission anbietet, erhält den Zuschlag. Sicherstellung, dass Emissionen zu den geringsten Kosten eingespart werden.
- ▶ Im Ergebnis soll Braun- und Steinkohleausstieg mit einem Gesetz geregelt werden. Entwurf für Steinkohlegesetz bis Herbst 2019 und Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis Ende 2019.
- ▶ Fallback-Lösung: Ordnungsrechtliche Stilllegung mit Entschädigung



Ergebnisse der Kohlekommission

Konkrete Vorschläge der Kohlekommission:

- ▶ Jede Stilllegung steht unter dem Prüfvorbehalt der Bundesnetzagentur nach § 13b EnWG
- ▶ Lösung soll auch eine nach sachlichen Kriterien angemessene Entschädigungsleistung für die Betreiber beinhalten.
 - ▶ Eine Möglichkeit stellt die Anlehnung der Entschädigungsleistung an die Formel für die Sicherheitsbereitschaft (§ 13g EnWG) abzüglich der Kosten für die Reservehaltung dar.
- ▶ Vergütung der Sicherheitsbereitschaft (ca. 600 Mio. € pro GW stillgelegter Leistung) besteht aus:
 - ▶ Entgangenen Deckungsbeiträgen am Strommarkt für vier Jahre (Future-Base-Strompreis abzüglich Kosten für CO₂-Zertifikate, kurzfristigen Brennstoffkosten und variablen Betriebskosten) und
 - ▶ Kosten der Reservevorhaltung über 4 Jahre
 - ▶ Bei der Sicherheitsbereitschaft wurden die historischen Preise vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 angesetzt.
 - ▶ Zusätzlich sind gegebenenfalls die mit den Tagebauen verbundenen Kosten zu beachten.





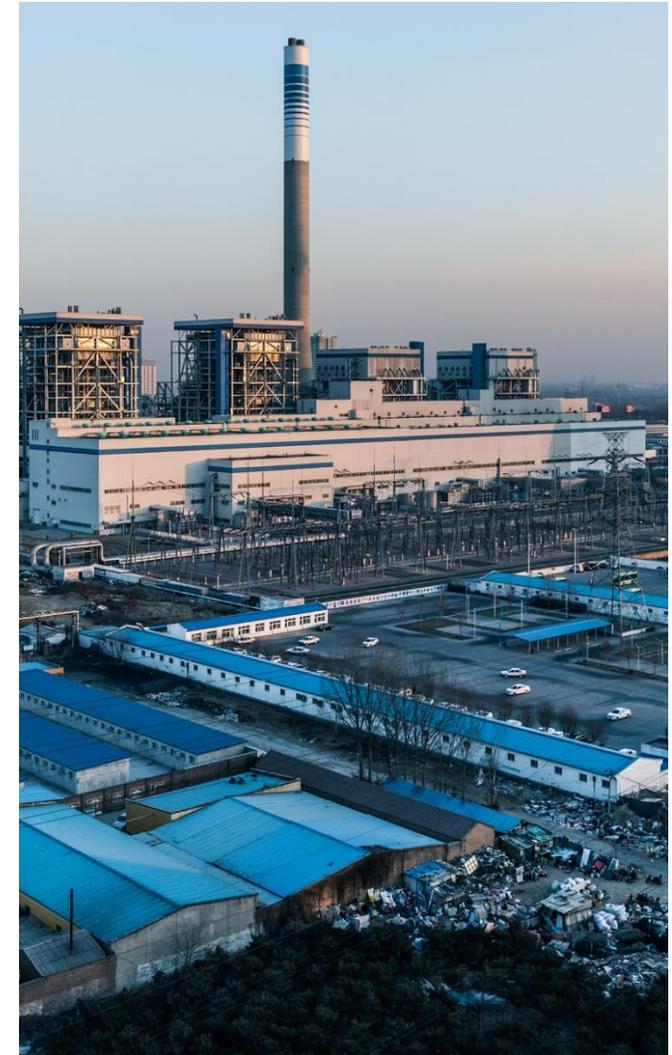
2

Rechtliche Aspekte des Kohleausstiegs

Rechtliche Aspekte des Kohleausstiegs

Vereinbarkeit mit Grundrechten:

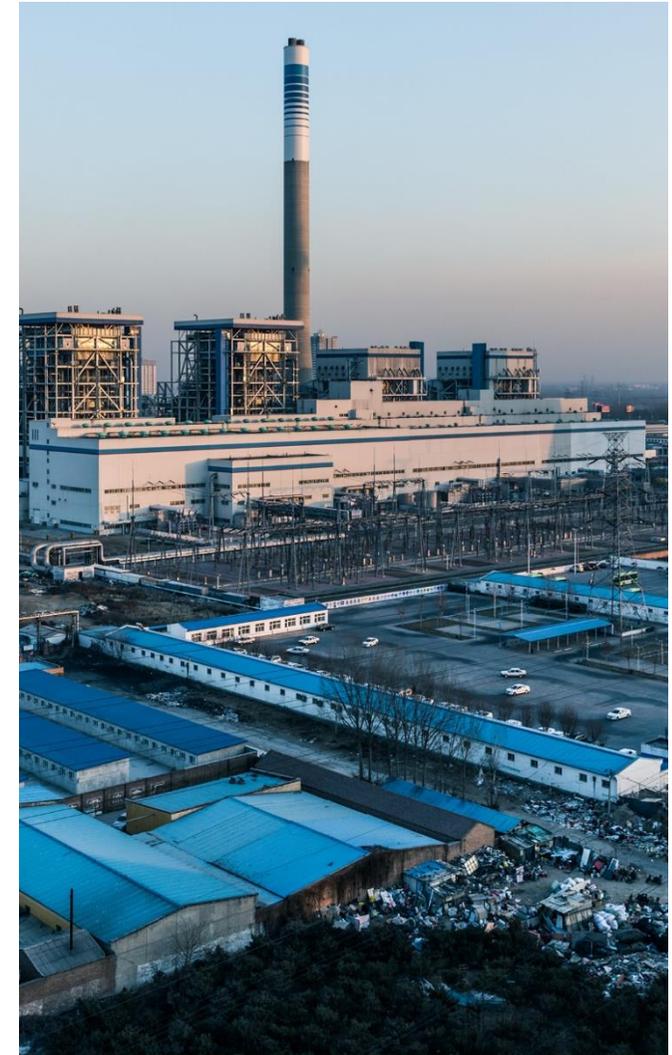
- ▶ Eingriff in Art. 14 GG (Eigentum) durch Inhalts- und Schrankenbestimmung und Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit)
- ▶ Nähere Differenzierung kann laut BVerfG-Urteil zum Atomausstieg dahinstehen, weil der Schutz der Berufsfreiheit für die unternehmerische Betätigung in diesem Fall nicht weiter geht als der des Eigentumsrechts für dessen berufliche Nutzung
- ▶ Zudem besitzt der Gesetzgeber nach BVerfG-Urteil zum Atomausstieg große Gestaltungsfreiheit, da Grundrechtseingriffe vor allem am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen sind.
- ▶ Grundsätzliche Fragestellung ist daher, ob die Eingriffe verhältnismäßig sind (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) und einen legitimen Zweck (Art. 20a GG) verfolgen?
- ▶ Angemessenheit setzt wertende Betrachtung der Zweck-Mittel-Relation voraus:
 - ▶ Kohleverstromung als (ehemaliges?) Gemeinwohlinteresse vs. Klimaschutz nach Art. 20a GG → streitig!



Rechtliche Aspekte des Kohleausstiegs

Entschädigungspflicht?:

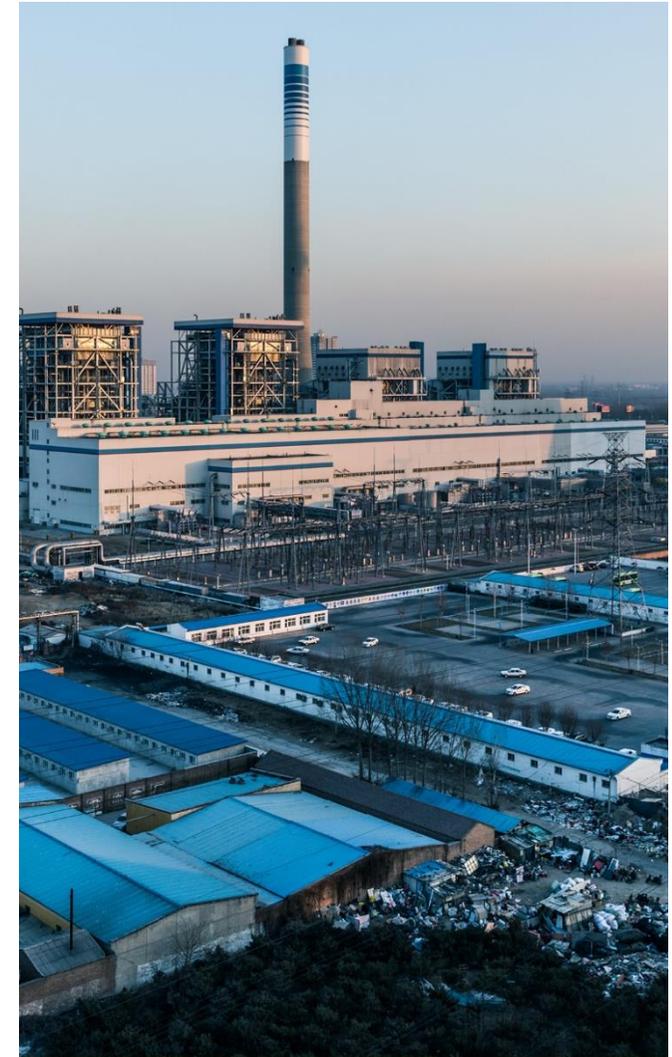
- ▶ Bloßes Anlageneigentum verleiht keinen Anspruch auf Amortisation.
- ▶ Aber: Vertrauensschutz aufgrund immissionsschutzrechtlicher Genehmigung bzgl. BImSchG-spezifischer Bereiche
- ▶ Betrifft insbesondere Anlagengenehmigungen nach Einführung des EU-ETS, da seit 2004 über BImSchG keine weiteren Anforderungen an CO₂-Emissionen gestellt werden dürfen (§ 5 Abs. 2 BImSchG).
- ▶ Besteht aufgrund der Emissionshandelsklausel Vertrauensschutz für Investitionen seit 2004, dass Gesetzgeber nur EU-ETS zur CO₂-Minderung einsetzt oder gerade gegenteiliges Signal? → streitig!
- ▶ Rechtssicherster Weg dürfte – vergleichbar zum Atomausstieg – die Sicherstellung einer weitgehenden Amortisation mittels Restlaufzeiten, Reststrommengen und Übertragbarkeiten von Strommengen sein. Zudem wird dadurch Gleichbehandlung der Betreiber sichergestellt.
- ▶ Besonderer Vertrauensschutz für Tagebaue aufgrund Rahmen- oder Hauptbetriebsplan → streitig, ob Garantiefunktion zum Kohleabbau (Rahmenbetriebsplan → streitig! / Hauptbetriebsplan (+))



Rechtliche Aspekte des Kohleausstiegs

Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht:

- ▶ Nationale Kompetenz für eigene Regelungen neben EU-ETS, da ggf. Sperrwirkung aus § 9 Abs. 1 der IE-RL 2010/75/EU wonach die Genehmigung keine Emissionsgrenzwerte enthält? → streitig!
- ▶ Jüngste Novelle der Emissionshandels-RL (2018/410) sieht in Art. 12 Abs. 4 nunmehr aber eine Lösungskompetenz der Mitgliedstaaten bzgl. Zertifikaten vor. Der argumentative Ansatz lautet dann, dass Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen zur Stilllegung ergreifen können und dabei kein Konflikt zum EU-ETS besteht.
- ▶ Eingriffe in die Grundfreiheiten (Kapital- und Niederlassungsfreiheit) bei EU-ausländischen Betreibern können über die Umweltschutzziele als anerkannte Rechtsfertigungsgründe gerechtfertigt werden.
- ▶ Eigentumsgrundrecht der EU-Grundrechtecharte erfasst nur EU-Organe oder Mitgliedstaaten beim Vollzug des EU-Rechts, so dass Anwendungsbereich hier nicht eröffnet sein dürfte.





3

Taylor Wessing Industry Group Energy

Ihr Ansprechpartner



**Dr. Markus Böhme, LL.M.
(Nottingham)**

Partner
Düsseldorf

+49 211 8387-419
m.boehme@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- ▶ Umwelt, Planung- und Regulierung
- ▶ Energie

Markus Böhme ist Mitglied der Practice Area Umwelt, Planung und Regulierung. Er konzentriert sich auf Energierecht und berät sowohl nationale wie auch internationale Mandanten bei allen diesbezüglichen Fragestellungen. Häufig wird Markus Böhme in regulierungsrechtlichen Belangen vor dem Hintergrund der Liberalisierung des Energiesektors zu Rate gezogen. Unter anderem kann er dabei aus den bei seinem Secondment in der Rechtsabteilung eines großen deutschen Energieversorgers gesammelten Erfahrungen schöpfen. Neben einer regelmäßigen Involvement in M&A-Transaktionen hat er Mandanten in zahlreichen regulierungsrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Verfahren vor den Oberlandesgerichten sowie dem Bundesgerichtshof vertreten. Markus Böhme fokussiert sich neben kernregulatorischen Fragestellungen insbesondere auf den Bereich der erneuerbaren Energien und ist dabei Mitautor mehrerer Kommentierungen zum EnWG, WindSeeG und EEG.

Markus Böhme studierte Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn und erhielt seinen Master in Environmental, Planning and Regulatory Law an der Nottingham Trent University. Nach Stationen als Rechtsreferendar bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, der Deutschen Botschaft in Brüssel und dem Land Nordrhein-Westfalen bzw. dem Landgericht Bonn, arbeitete Markus Böhme seit 2008 als Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP.

Seit Juli 2017 ist er im Düsseldorfer Büro von Taylor Wessing tätig und entsprechend seiner thematischen Ausrichtung Mitglied der Industry Group Energy.

Sprachen

- ▶ Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch

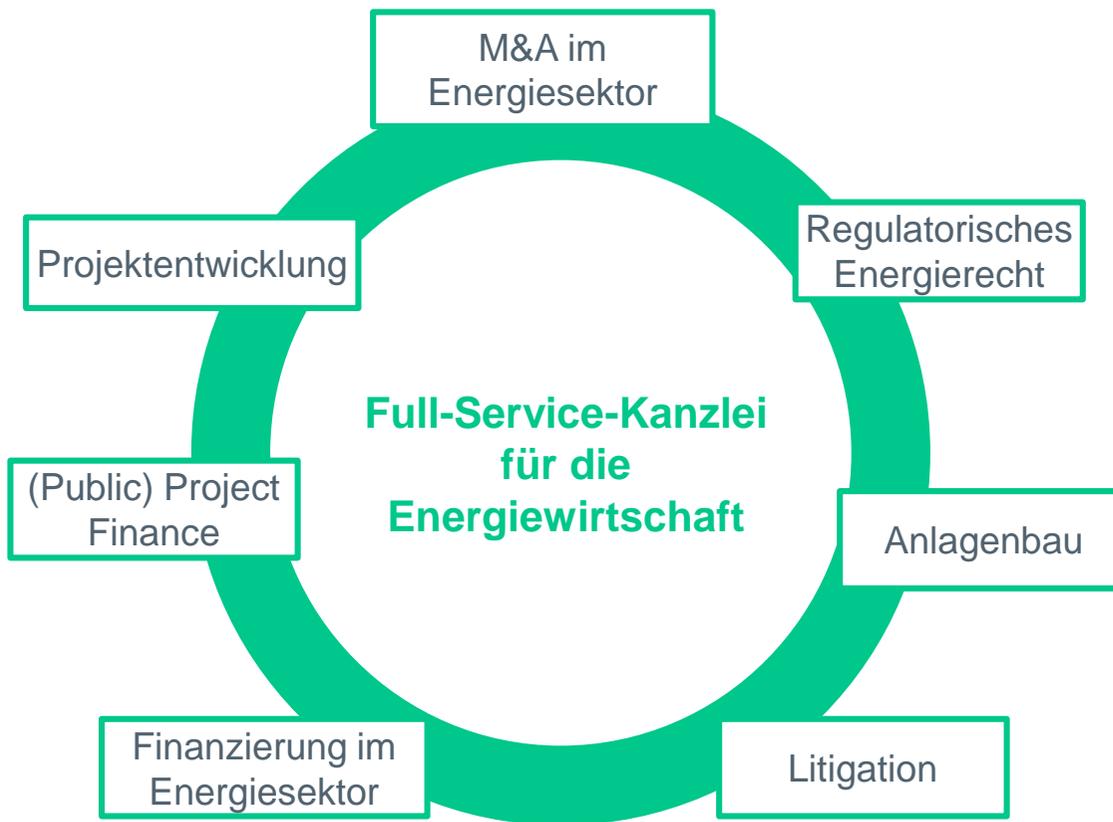


Hervorgehoben als ‘‘Rising Star’’, Euromoney Expert Guides 2019

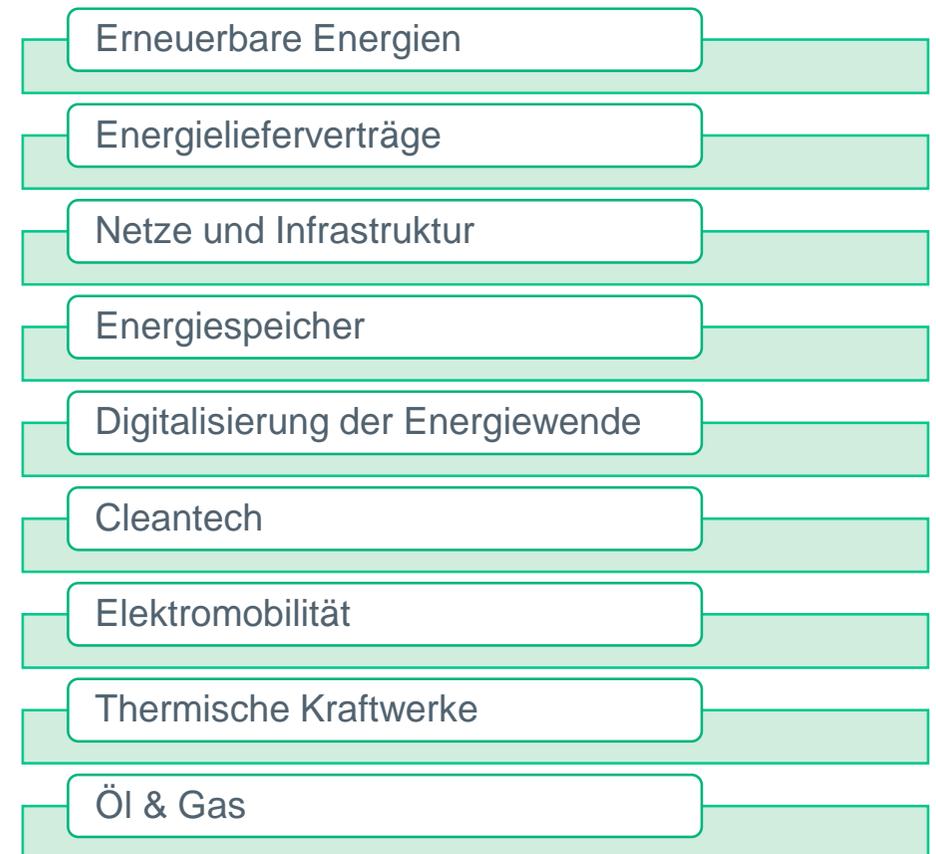


Unsere Industry Group Energy

In der Industry Group beraten rechtsbereichsübergreifend ca. 40 Anwälte zu allen rechtlichen Aspekten der Energiewirtschaft. Ein erfahrenes Team berät Projektentwickler, Energieversorger, Anlagenbauer und -betreiber, Banken und Investoren, energieintensive Unternehmen und Cleantech-Startups.



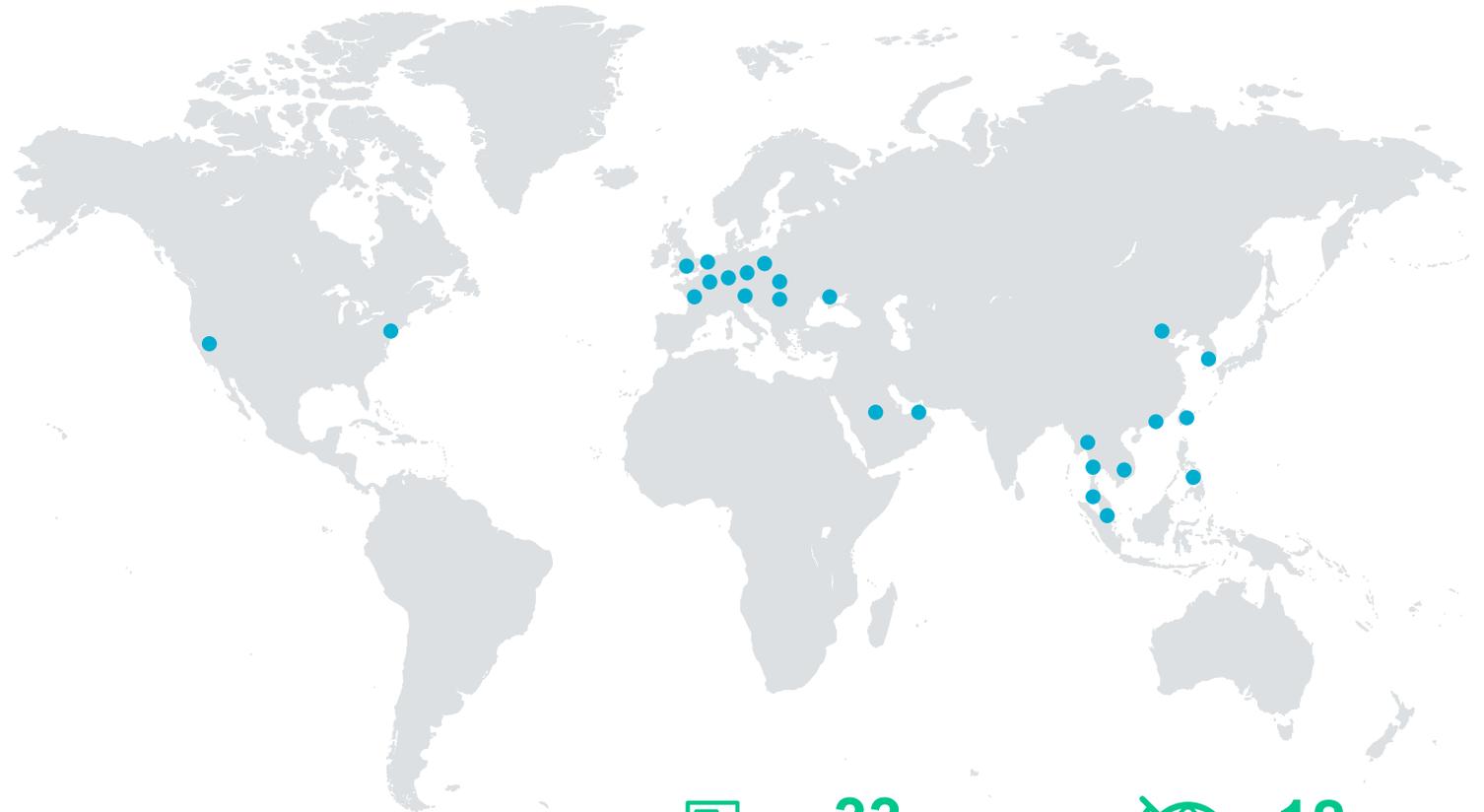
Unsere Beratungsschwerpunkte



Taylor Wessing Standorte weltweit

Belgien	▶ Brüssel
China	▶ Hongkong ▶ Peking* ▶ Shanghai*
Deutschland	▶ Berlin ▶ Düsseldorf ▶ Frankfurt ▶ Hamburg ▶ München
Frankreich	▶ Paris
Großbritannien	▶ Cambridge ▶ Liverpool ▶ London ▶ London Tech City
Niederlande	▶ Amsterdam ▶ Eindhoven
Österreich	▶ Wien ▶ Klagenfurt*
Polen	▶ Warschau
Saudi-Arabien	▶ Dschidda** ▶ Riad**
Singapur	▶ Singapur
Slowakei	▶ Bratislava
Südkorea	▶ Seoul**
Tschechische Republik	▶ Prag ▶ Brunn*
Ukraine	▶ Kiew
Ungarn	▶ Budapest
USA	▶ Silicon Valley* ▶ New York*
VAE	▶ Dubai
Vietnam	▶ Hanoi ▶ Ho-Chi-Minh-Stadt

Wir verbinden praxisnahe Beratung und fundiertes Branchen-Know-how mit internationaler Erfahrung und Kenntnis der lokalen Märkte.



33
Büros



18
Länder

* Repräsentanzen

** Assoziierte Büros





TaylorWessing

Europe > Middle East > Asia

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2019

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at <https://deutschland.taylorwessing.com/en/regulatory>.